Leipziger Tageblatt und Handels-Zeitung

Sonntags-Ausgabe

Bezugspreis: für Leipzig und Vororte zweimal täglich ins Haus gebracht, Sonntags als Morgenausgabe monatl. M. 10.—, vierteljährl. M. 30.—; für Abholer monatl. M. 9.50. Morgen-Ausgabe allein M. 7.50 monatlich, Abend-Ausgabe allein M. 5.— monatlich. Durch unsere auswärtigen Filialen ins Haus gebracht monatlich M. 10.—, vierteljährlich M. 30.—; durch die Post innerhalb Deutschlands, frei ins Haus geliefert, Gesamt-Ausgabe monatlich M. 8.—, vierteljährlich M. 27.—. Auslandsversand: monatlich M. 10.— und Drucksachen-Porto. Einzelnummern: Morgen-Ausgabe 30 Pf., Abend-Ausgabe 20 Pf. Sonntags-Ausgabe 40 Pf.

Das Leipziger Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig, des Amtsgerichts Leipzig, sowie verschiedener anderer Behörden.

115. Jahrgang

Anzeigenpreis: für Dr.-Leipzig u. Umgeb. die einspalt. Nonpareillezeile M. 1.20, von auswärts M. 2.25; Anzeigen von Behörden im amtlichen Teil die Nonpareillezeile M. 3.50, v. ausw. M. 5.—; kleine Anzeigen die Nonpareillezeile M. 1.40, von auswärts Mk. 1.50, Geschäftsanzeigen mit Platzvorschriften im Preise erhöht. Platz und Datenvorschrift ohne Verbindlichkeit. Beilagenpreis für die Gesamtauflage Mk. 12.— netto, für Teilauflage Mk. 15.— netto pro Mille, Postauflage Postgebühr extra. Fernsprech-Anschluß Nr. 17 080 bis 17 089. — Postscheckkonto 7254. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Leipzig, Johannisgasse Nr. 8. Verlag Dr. Reinhold & Co., Leipzig.

Nr. 377 — Sonntag, den 7. August — 1921

Die Steuerpläne des Reichsfinanzministeriums

Fünfzehn neue Steuergesetze

(Amtliche Mitteilung.)

Berlin, 6. August.

Die Beratung des Reichskabinetts über die neuen Steuern ist zu einem gewissen Abschluß gekommen. Ueber die gesamten Steuerpläne des Reichsfinanzministeriums kann folgender Ueberblick gegeben werden. Es liegen folgende Gesetzentwürfe vor:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Erhöhung der Zuckersteuer von 14 auf 100 ℳ für 100 Kilogramm.

2. Entwurf eines Süßstoffgesetzes.

3. Entwurf eines Gesetzes über das Branntweinmonopol — Erhöhung der Hektolitereinnahme von 800 auf mindestens 4000 ℳ unter gleichzeitiger völliger Umarbeitung und Vereinfachung des Gesetzes.

4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern:

a) Erhöhung der Leuchtmittelsteuersätze auf das Vierfache.

b) Verdoppelung der Zündwarensteuer und der Mineralwassersteuer.

c) Erhöhung der Biersteuer auf das Vierfache unter gleichzeitiger Erweiterung der Spannung zwischen dem höchsten — 50 ℳ — und dem niedrigsten Steuersatze — 41 ℳ. —.

d) Beseitigung der Ermäßigung der Tabaksteuersätze — § 86 des Tabaksteuergesetzes — unter gleichzeitiger Umgestaltung der obersten Steuerklasse für feingeschnittenen Rauchtabak, Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak.

5. Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung von Zöllen — Erhöhung der Zollsätze für Bananen, Datteln, Kaffee, Tee, Gewürze, Kakao und Schokolade sowie für eine Reihe von Waren, die für den allgemeinen Gebrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen.

6. Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Kohlensteuergesetzes — Erhöhung der Kohlensteuer auf 30 v. H. des Wertes unter gleichzeitiger Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, die Steuer vorübergehend auf 25 v. H. zu ermäßigen.

7. Entwurf eines Rennwettgesetzes — Zulassung von Buchmacherwetten.

8. Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes — wesentliche Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer unter Einbeziehung der Lastkraftwagen.

9. Entwurf eines Versicherungssteuergesetzes. Die gegenwärtig im Reichsstempelgesetz vorgesehenen niedrigen Steuersätze sollen erhöht und die Steuerbefreiung eingeschränkt werden. Der Steuersatz soll für Feuerversicherungen auf unbewegliche Gegenstände 15 Pf., auf bewegliche Gegenstände 40 Pf. für 1000 ℳ betragen, unter entsprechender Berücksichtigung für Baunotversicherungen, Lebensversicherungen 4 v. H. der Prämie.

10. Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Umsatzsteuergesetzes.

Verdoppelung der Umsatzsteuer unter gleichzeitiger Einschränkung der Befreiungsvorschriften bei der Einfuhr und Ausfuhr, wobei jedoch den Bedürfnissen des Ausfuhrhandels Rechnung getragen werden soll. Möglichkeit der Vereinfachung der Luxussteuer. Erhöhte Umsatzsteuer für Luxusgaststätten, mit Zuschlagsrecht der Gemeinden. Der bisherige Beteiligungssatz der Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer soll unverändert bleiben.

11. Entwurf eines Gesetzes wegen Aenderung des Körperschaftssteuergesetzes. **Die Körperschaftssteuer soll bei den Erwerbsgesellschaften 30 vom Hundert des gesamten steuerbaren Einkommens betragen. Die bisherigen steuerlichen Begünstigungen der Schachtelgesellschaften sollen abgeschwächt, die Erhöhung der Körperschaftssteuer durch eine Milderung der Besteuerung des Dividendeneinkommens in der Hand der Besitzer teilweise ausgeglichen werden.**

12. Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes. **Unter vollständiger Umgestaltung des Reichsstempelgesetzes, aus dem die Besteuerung der Rennwetten, Versicherungen und Kraftfahrzeuge in besondere Gesetze übernommen worden ist, sollen die der Kapitalbildung dienenden Vorgänge in dem Kapitalverkehrssteuergesetz zusammen besonders behandelt werden. Hierunter fallen Begründung von Gesellschaften, bei denen die Beteiligung auf Kapitaleinlagen beschränkt ist. Hiervon ist insbesondere die Besteuerung der Aktiengesellschaften mit 7 v. H. zu erwähnen. Das System der Börsensteuer soll unter Vornahme von beträchtlicher Vereinfachung belassen werden, jedoch unter Erhöhung der Sätze für Dividendenpapiere, insbesondere Aktien. Die Steuer soll hierfür für Kassengeschäfte auf 6 vom Tausend erhöht, jedoch beweglich gestaltet werden, damit sie sich jeweils der wirtschaftlichen Lage anpassen kann. Weiter ist die Möglichkeit der Besteuerung des Devisenhandels geschaffen. Die letztere Maßnahme soll aber erst Platz greifen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen. Die Börsenumsatzsteuer soll auch die Gewährung von Bezugsrechten ergreifen. Endlich enthält das Gesetz eine Gewerbeanschaffungssteuer, die gelegt wird auf Erwerbe von ganzen Geschäftsunternehmungen und Sondervermögen und eine Ergänzung der Umsatzsteuer bildet.**

13. Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes. **Bei dem Reichsnotopfer werden Vermehrungen des Vermögens und Wertveränderungen, die nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten sind, grundsätzlich nicht, Wertminderungen nur im engen Rahmen berücksichtigt. Neu gebildete Vermögen werden von ihm nicht erfaßt. Die Ablösung des Reichsnotopfers, das auf der Grundlage einer besseren Mark errechnet worden ist, kann mit der schlechteren vorgenommen werden. Es läßt mithin gerade diejenigen im weiten Umfang unberücksichtigt, die im wahren Sinne des Wortes Nutznießer der Geldentwertung geworden sind. Das Reichsnotopfer stellt aber weiter deshalb eine unzulängliche Erfassung des tragfähigen Vermögens dar, weil die gegebenen Bewertungsvorschriften unter dem Grundsatz einer besonderen Schonung der Sachwerte gegenüber dem reinen Kapitalvermögen erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vertretbar. Während das Kapitalvermögen sich bei gleichbleibendem Nennbetrage wirtschaftlich mit der sinkenden Kaufkraft der Mark vermindert, bleiben Gewerbebetriebe und Grundbesitz im wesentlichen von der Geldentwertung verschont.**

Deshalb schlägt der Entwurf einen sachgemäßen Ausbau des Reichsnotopfergedankens vor. Und zwar in der Weise, daß zwar der nach Gesetz über die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers bezeichnete Teil erhoben, im übrigen aber an die Stelle des Restbetrages des Reichsnotopfers eine laufende Vermögenssteuer mit einem zeitlich begrenzten Zuschlag treten soll. Hierbei ist in Aussicht genommen, den festen Stichtag aufzugeben und damit alle neu gebildeten Vermögen zu erfassen, die Steuer in Zeitabschnitten von etwa 3 zu 3 Jahren oder auch in kürzeren Zeitabschnitten zu veranlagen und damit Wertsteigerungen und Wertminderungen Rechnung zu tragen, schließlich aber das Vermögen unter anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten und damit die schwer empfundene Ungleichmäßigkeit der geltenden Regelung auszugleichen. Die laufende Vermögenssteuer soll von 0,05 bis 1 vom Hundert ansteigen und bei nicht physischen Personen 1¼ vom Tausend betragen. Hierzu soll auf die Dauer von 15 Jahren ein Zuschlag treten, der für physische Personen 300 vom Hundert, für nicht physische Personen 150 vom Hundert der Vermögenssteuer beträgt. Jede Begünstigung des werbenden Vermögens soll beseitigt und dadurch der Druck auf das Betriebs- und Grundvermögen vermehrt werden. Die Belastung durch die Vermögenssteuer und den Zuschlag wird in vielen Fällen einen Eingriff in die Vermögenssubstanz unvermeidlich machen. Der Entwurf will aber jeden Zwang zu unwirtschaftlicher Abgabe von Teilen der Substanz vermeiden, es vielmehr der eigenen wirtschaftlichen Entschließung überlassen, in welcher Weise der Steuerpflichtige die regelmäßig nicht aus seinen Einkünften tragbare Steuerlast abbürden will. Zur Grundlage der Wertermittlung soll grundsätzlich der gemeine Wert, wie ihn die Reichsabgabenordnung umschrieben hat, gemacht werden. Da aber in einer Zeit ständiger Bewegung der Mark mit den herkömmlichen Mitteln der Wertberechnung nicht auszukommen ist, sollen für die Dauer des Zuschlages für alles Vermögen, das nicht wie das Kapitalvermögen der Abwärtsbewegung der Mark folgt, besondere der Geldwertbewegung angepaßte Bewertungsgrundsätze gelten. Diese Grundsätze sollen erst nach Anhören der Gutachten verschiedener Stellen erlassen werden. Sie sollen dem Wertstand der Mark Rechnung tragen und bei dem Betriebsvermögen, insbesondere auf Gewinn und Umsatz des Unternehmers Rücksicht nehmen. Dabei soll angeordnet werden können, daß der Wertberechnung feste Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden. Das Ziel der Bewertungsvorschriften soll und muß sein, die Sachwerte voll und ganz in entsprechender Weise zur Abgabe heranzuziehen. Insoweit Zahlungen über den beschleunigt zu entrichtenden Teil des Reichsnotopfers hinaus geleistet worden sind, sollen sie unter entsprechender Verzinsung auf die Vermögenssteuer angerechnet oder auf Antrag in den gleichen Zahlungsmitteln erstattet werden, in denen sie entrichtet worden sind.

14. Entwurf eines Vermögenszuwachssteuergesetzes. An die Stelle des geltenden Besitzsteuergesetzes soll im Anschluß an die unter Ziffer 13 erwähnte Vermögenssteuer eine Vermögenszuwachssteuer treten, bei der die Wertung des Vermögens nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Vermögenssteuer erfolgen soll. Vermögen, die nicht mehr als 100 000 Mark betragen, und ein Zuwachs, der 25 000 Mark nicht übersteigt, sollen von der Steuer frei bleiben. Der Steuersatz soll mit 1 vom Hundert für die ersten 100 000 Mark beginnen und bei Zuwachsbeträgen über 6 Mill. Mark den Höchstsatz von 10 vom Hundert erreichen.

15. Entwurf eines Gesetzes über die Abgabe vom Vermögenszuwachses aus der Nachkriegszeit. Trotz des Bedenkens, daß hierdurch eine verstärkte Steuerflucht oder sinnlose Verschwendungssucht oder sonstige unproduktive Wirtschaftsführung herbeigeführt werden kann, sollen in erster Linie die großen Gewinne, die in direkter oder indirekter Nachwirkung des Krieges gemacht worden sind, zur Steuer herangezogen werden. Dabei muß ebenso wie bei den Kriegsgewinnen von einer Begriffsbestimmung der Nachkriegsgewinne abgesehen werden und die Besteuerung unter Schonung des mäßigen Zuwachses in der Nachkriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs erfassen. Vermögen bis zu 200 000 Mark sollen von der Abgabe befreit werden, ebenso ein Zuwachs von nicht mehr als 100 000 Mark. Die Steuersätze sollen sich zwischen 5 und 80 vom Hundert bewegen und die Bewertung soll bei dem Kapitalvermögen und dem umlaufenden Betriebskapital nach dem gemeinen Wert, das Grundvermögen und das stehende Betriebskapital dagegen nach Wahl des Steuerpflichtigen mit dem gemeinen Werte oder mit den Gestehungskosten angesetzt werden.

(Fortsetzung Seite 3, 2. nach dem Leitartikel.)

Politische Wochenschau

Von

Oberbürgermeister Dr. Külz, M. d. R.

Die Hungersnot in Rußland wird bei uns viel zu wenig als politisches Menetekel grausamster Tragik gewürdigt. Was sich dort in dem weiten Gebiete vom nördlichen Kaukasus an bis vor die Tore Moskaus abspielt ist nicht nur, vom rein menschlichen Standpunkte aus gesehen, ein Unglück von so ungeheurem Ausmaß, daß uns die richtige Vorstellung dafür fehlt, sondern es ist auch der Zusammenbruch eines politischen und wirtschaftlichen Systems, wie es in dieser Entsetzlichkeit in der Weltgeschichte bisher kaum zu verzeichnen gewesen ist. Gewiß kann man die Sowjetregierung nicht verantwortlich machen für Naturereignisse. Auch im zaristischen Rußland gab es Zeiten der Dürre und der Not. Aber die katastrophalen Auswirkungen, die diesmal zu verzeichnen sind, müssen als unmittelbare Folge des bolschewistischen Systems gewürdigt werden. Die landwirtschaftliche Produktion ist in Rußland so zusammengebrochen, daß selbst innerhalb dieses unendlichen Gebietes für einen Ausgleich zwischen den einzelnen Teilen keine Erzeugnisse mehr zur Verfügung stehen. Selbst wenn aber Ueberschußgebiete vorhanden wären, so verhindert die vollkommene Zerrüttung des Transportwesens einen solchen Ausgleich. Kein Anreiz zu intensivem Anbau, keine Saatreserven, kein Güterausgleich, keine Bahn, daß sind die Zersetzungserscheinungen des Bolschewismus, von dem noch vor wenigen Monaten ein deutscher Außenminister in einem seiner schwächsten Augenblicke das Wort sagen konnte, daß in ihm manche aufbauende Kraft sich entfalte. Dazu kommt, daß das bolschewistische System sich völlig unfähig erweist, irgend etwas zur Linderung des namenlosen Elends zu tun. Keine Organisation des Sanitätswesens, keine Zusammenfassung des Hilfswerkes, keine Aerzte, keine Krankenhäuser — nur Rote Truppen gegen die anmarschierenden Millionen hungernder Menschen und gegen die mit ihnen sich heranwälzende Cholera und Pest. Das ist die aufbauende Kraft des Bolschewismus. Selbstverständlich ist es einer solchen Menschheitskatastrophe gegenüber Pflicht der anderen Völker, im Rahmen des Möglichen zu helfen. Es muß schlechterdings als Kulturschande bezeichnet werden, wenn deutsche Blätter es fertigbringen, von solcher Hilfe abzuraten und es für nützlich halten, die Millionen des hungernden russischen Volkes umkommen zu lassen. Deutschland wird sich seiner natürlichen Menschheitspflicht nicht entziehen. Trotzdem, oder gerade weil es selbst von seinen Feinden während des Krieges in der infamsten Weise mit dem gleichen Elend bedroht worden ist. Selbstverständlich aber erwächst für uns politisch die Pflicht, mit aller Deutlichkeit und Schärfe allen denen gegenüber, denen bei uns das noch nicht klar sein sollte, auf den absoluten politischen, wirtschaftlichen und moralischen Zusammenbruch des Bolschewismus hinzuweisen. Denn es gibt ja leider auch bei uns noch unglückliche Menschen, zum Teil Fanatiker, zum Teil Narren, zum kleinen Teil auch Verbrecher, die im Bolschewismus das Heil der Zukunft erblicken. Es geschieht hier noch viel zu wenig, um Aufklärung und Belehrung über dieses sogenannte System in die breiten Massen des Volkes zu tragen. Wir haben allerdings ein Nachrichtenblatt über Ostfragen, das gute und wertvolle Abhandlungen über die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Bolschewismus bringt. Aber das Blatt erscheint mehr oder weniger unter Ausschluß der Oeffentlichkeit. Was nützt es, wenn amtliche Stellen, wenn Abgeordnete oder Gelehrte es erhalten und lesen; mitten hinein in die Massen des Volkes muß solche Aufklärung durch flugblattartige Verbreitung aufklärender Abhandlungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke getragen werden. Kostenlos müssen die wirkungsvollsten Nummern dieses Nachrichtenblattes in den Gasthäusern und Wirtschaften der arbeitenden Klasse ausgelegt werden, damit auch dem letzten Moskowiter in Deutschland die größte Gefahr des Unglücks vor Augen und Seele steht, dem das deutsche Volk und die arbeitende Klasse in Deutschland in gleicher Weise wie das russische Volk unter bolschewistischen Regierungsgrundsätzen mit Naturnotwendigkeit entgegengehen müßten.

Zu wenig an aufklärender Propaganda wird auch in der oberschlesischen Frage getan. Wohl ist hier vor einiger Zeit von der Reichsregierung ein Buch über die wichtigsten wirtschaftlichen Folgen einer Abtrennung Oberschlesiens veröffentlicht und eine Zusammenstellung der Greuel herausgegeben worden, die sich die polnischen Aufrührer während des dritten Aufstandes in Oberschlesien haben zuschulden kommen lassen. Entsetzlich ist dieses urkundliche Material. Grauen und Ekel befallen einem beim Lesen so stark, daß man die Schilderungen und Bilder öfter beiseite legen muß, ehe man die Zusammenstellung zu Ende lesen kann. Diese Zusammenstellung ist eine Anklage von ungeheurer Wucht gegen alle, die an der oberschlesischen Katastrophe Verantwortlichen. Was ist geschehen, um die öffentliche Meinung der Welt mit diesem Material zu durchsetzen? Ganz gewiß nichts. Jede neutrale Zeitung von einiger Bedeutung müßte kostenlos ein Stück dieses Buches erhalten. In Amerika, in der Schweiz und in anderen neutralen Staaten müßte eine planmäßige Massenverbreitung einsetzen, in den öffentlichen Lesehallen des In- und Auslandes müßte das Buch zu finden

SLUB
Wir führen Wissen.